

Zweckverband wasserversorgung Alzenberg

## SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (Gbl. S. 408) i.V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 577) hat die Verbandsversammlung am 11.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Verbandes als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| bis zu 2 Stunden             | 20,00 Euro |
| von mehr als 2 bis 4 Stunden | 30,00 Euro |
| von mehr als 4 bis 8 Stunden | 40,00 Euro |
| von mehr als 8 Stunden       | 50,00 Euro |

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der Dauer der Sitzung oder der Dienstverrichtung außerhalb der Sitzung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.
- (2) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag ist der Durchschnittssatz nach der gesamten zeitlichen Inanspruchnahme zu berechnen. Die Entschädigung darf in diesen Fällen zusammengerechnet den Betrag von 50,00 Euro nicht übersteigen. Beträgt die Unterbrechung zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als eine Stunde, so darf nur die tatsächliche zeitliche Unterbrechung hinzugerechnet werden.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 60 Euro im Monat.
- (2) Der Rechnungssachverständige erhält 120 Euro im Monat, der Kassenverwalter erhält 30 Euro im Monat.
- (3) Der Verband übernimmt die Pauschalsteuer und die Sozialversicherung der Aufwandsentschädigungen soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Bei Urlaub und Erkrankung ist sie längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

### § 4

#### Reisekosten

- (1) Mit den Entschädigungen nach § 1 und § 3 sind Reisekostenvergütungen und Wegstreckenentschädigungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.
- (2) Für Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes werden neben den Entschädigungen nach § 1 und § 3 Reisekosten nach Stufe B für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.
- (3) Bei Benutzung von Personenkraftwagen wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen gem. § 6 (2) Landesreisekostengesetz i.V. mit der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Die Satzung vom 17.02.1982 wird aufgehoben.

Ebersbach-Musbach,  
den 11. März 2003

gez. Brauchle, Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Es gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden.